



# GEMEINDE DURBACH

<b>Beschlussvorlage der Verwaltung zur Sitzung</b>		<i>Drucksache-Nr.</i>	
		<i>Blatt:</i>	<b>1</b>
<b>Gemeinderat</b>	<i>am / Sitzungsdatum</i>	<i>Amt/Fachbereich:</i>	<b>Rechnungsamt</b>
	<b>19.01.2017</b>	<i>Sachbearbeiter:</i>	<b>Herr Teufel</b>
	<b>TOP 8</b> öffentlich	<i>Telefon:</i>	<b>483-34</b>
		<i>e-mail:</i>	
		<i>Aktenzeichen:</i>	
		<i>Datum</i>	<b>11.01.17</b>
<b>Beschlussfassung über die Annahme und Verwendung von Spenden</b>			
Folgende Geldspenden sind bei der Gemeinde Durbach eingegangen:			
<b>Spender:</b>	<b>Datum:</b>	<b>Zweck:</b>	<b>Betrag:</b>
Sparkasse Offenburg	22.12.2016	Feuerwehr	200 €
Sparkasse Offenburg	22.12.2016	Kiga Ebersweier	75 €
<p>Die Annahme der Spende kann nur der Gemeinderat erklären. Spenden für Dritte darf die Gemeinde nur vermitteln, wenn dieser sich an der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben i. S. v. § 1 Abs. 2 GemO beteiligt. Die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen des § 78 Abs. 2 GemO gelten auch für Spenden, deren Herkunft der Gemeinde nicht bekannt ist. Die oben aufgeführten Spenden sind unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderats angenommen worden. Die Spender wurden über das weitere Vorgehen und besonders über das Verfahren im Gemeinderat informiert und deren Zustimmung eingeholt.</p> <p>Die Gemeinde hat dem Landratsamt jährlich einen Spendenbericht vorzulegen. Dieser enthält zu jeder Zuwendung – also Spende, Schenkung und Ähnliches – den Geber und den Zweck der Zuwendung.</p>			
<b>Beschlussvorschlag der Verwaltung</b>			
Der Gemeinderat stimmt der Annahme und Verwendung der Spende zu.			



# GEMEINDE DURBACH

<b>Beschlussvorlage der Verwaltung zur Sitzung</b>		<i>Drucksache-Nr.</i>	
		<i>Blatt:</i>	<b>1</b>
<b>Gemeinderat</b>	<i>am / Sitzungsdatum</i>	<i>Amt/Fachbereich:</i>	<b>Bürgermeister</b>
	<b>19.01.2017</b>	<i>Sachbearbeiter:</i>	<b>Andreas König</b>
	<b>TOP 9</b>  öffentlich	<i>Telefon:</i>	<b>0781-483-20</b>
		<i>e-mail:</i>	Andreas.Koenig@Durbach.de
		<i>Aktenzeichen:</i>	
		<i>Datum</i>	<b>09.01.2017</b>
<b>Ausscheiden von Frau Erika Siebert aus dem Gemeinderat</b> Feststellung eines wichtigen Grundes für das Ausscheiden gemäß § 16 Abs. 2 Gemeindeordnung Baden-Württemberg			

Mit Schreiben vom 9. Januar 2017 hat Frau Gemeinderätin Erika Siebert einen Antrag auf Entlassung aus dem Gemeinderat gestellt.

Nach § 16 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) kann ein ehrenamtlich Tätiger ausscheiden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind nachfolgend im Gesetz genannt.

Frau Siebert führt aus, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen ausscheiden möchte. Dies stellt einen wichtigen Grund nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 GemO dar.

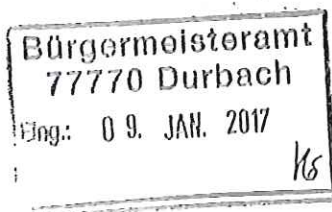
Der Gemeinderat muss die wichtigen Gründe für das Ausscheiden feststellen (§ 16 Abs. 2 GemO).

Nach der Feststellung, dass wichtige Gründe für ein Ausscheiden von Frau Siebert vorliegen, kann sie aus dem Rat ausscheiden. Sie bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger verpflichtet ist.

Die Verpflichtung eines Nachfolgers erfolgt in der nächsten Gemeinderatssitzung.

## **Beschlussvorschlag:**

**Es liegen wichtige Gründe (§ 16 Abs. 1 Nr. 5 GemO) für ein Ausscheiden von Frau Erika Siebert aus dem Gemeinderat vor. Sie kann somit aus dem Gremium ausscheiden.**



Erika Siebert – Tiefenspring 1 – 77770 Durbach

Gemeinde Durbach  
z. Hd. Herrn Bürgermeister  
Andreas König  
Tal 5  
77770 Durbach

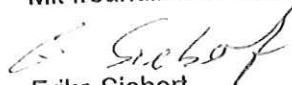
### Antrag auf Entlassung aus dem Gemeinderat der Gemeinde Durbach

Sehr geehrter Herr Bürgermeister König,  
sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

hiermit beantrage ich nach § 16 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
aus gesundheitlichen Gründen aus dem Gemeinderat der Gemeinde Durbach  
auszuscheiden.

Für die angenehme Zusammenarbeit möchte ich mich herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

  
Erika Siebert